STADT LAUINGEN

LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN FRIEDHOF HERRGOTTSRUH

1. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

2. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
mit der Zweckbestimmung Friedhof

Grenze der bebaubaren Fläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche

Einzelbäume und Baumgruppen
zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Für die Neupflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Herrgottsruhweg (Fl.Nr. 2485/2): Aesculus hippocastanum (Roßkastanie) Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v., o.B., 18-20 Pflanzabstand 8 m

freizuhaltende Wiesenflächen im Friedhof: Quercus robur (Eiche), Tilia Cordata (Linde) Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v., m.B., 18-20

flächenhafte Pflanzungen als freiwachsende Hecken aus folgenden Arten zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen:

Bäume: Acer campestre (Feldahorn)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Pflanzqualität: Heister, 2 x v., 150-200
Carpinus betulus (Hainbuche)
Pflanzqualität: Heisenpflanze 3 x v., m.B., 250-275

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel)
Crategus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuß)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Viburnum lantana (Schneeball)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Daphne mezereum (Seidelbast)
Rosa arvensis (Rose)
Pflanzqualität: Sträucher, 2 x v., 100-125
Pflanzdichte: 1 St./m²

3. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der Stellplätze und des Wirtschaftshofes.

Maßzahlen in Meter

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

bestehende Grundstücksgrenzen

2490 Flurstücksnummern

Gebäude bestehend

Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude

Unterteilung der Verkehrsflächen (Gehweg, Grünstreifen, Fahrbahn, Gehweg)

Fußweg innerhalb des Friedhofs

Grabbelegungsflächen

von Gräbern freizuhaltende Wiesenfläche

Einfriedung des Friedhofs
Innerhalb der überbaubaren Flächen des Friedhofes wird die Lage der Einfriedung in Zusammenhang mit den zu errichtenden Gebäuden festgelegt.

Auwald

Baumpflanzung außerhalb des Geltungsbereiches

Die Stadt Lauingen erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in den geltenden Fassungen den mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 09. August 1984, Nr. 420-4622/2 genehmigten Bebauungs- und Grünordnungsplan "Friedhof Herrgottsruh" als Satzung.

SATZUNG

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der vom Regierungsbaumeister Hermann Moser, Polizeigasse 20, 8860 Nördlingen, und den Landschaftsarchitekten Aufmkolk + Hirschmann, Emilienstr. 5, 8500 Nürnberg, vom 1.7.1983 ausgearbeitete Bebauungs- und Grünordnungsplan, in der Fassung vom 27.9.1984 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung.

§ 2 Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

VERFAHREN

Die Stadt Lauingen hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger in der Zeit vom 01. August 1983 bis 15. August 1983 durchgeführt durch öffentl. Bekanntmachung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom ... Dienstag ... den 22. November 1983 bis ... Donnerstag ... den 22. November 1983

Lauingen, den 16.7.1985 Stadt Lauingen (Donau) 1. Bürgermeister

Die Stadt Lauingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26.6.1984 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 BBauG in der Satzung beschlossen.

Lauingen, den 16.7.1985 Stadt Lauingen (Donau) 1. Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Bescheid vom 09. August 1984, Nr. 420-4622/2 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 29.6.1987

Die Genehmigung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG ~~vom 09.07.1987~~ vom 03.09.1987 durch Anschlag an der Rathaustafel bekanntgemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Lauingen, den 04.09.1987 Stadt Lauingen (Donau) 1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben v. 9. August 1984 Nr. 420-4622/2.

Lauingen (Donau) den 16.7.1985

(Scheimbach) 1. Bürgermeister

STADT LAUINGEN
BEBAUUNGSPLAN
FRIEDHOF HERRGOTTSRUH